

*nostri statum et ad aeterni promerendum praemium incunctanter credimus profuturum*, ist dieser Satz doch nichts als ein Mosaik aus den phraseologischen Elementen der Arengen von DDZ. 18. 20. 26. 27! Und gerade die fast spielerische Neigung, zwar die gleichen Worte und Wendungen zu wiederholen, sie aber doch mit leichter Hand so zu mischen, daß eine mechanische Wiederholung ganzer Sätze vermieden wird, kennzeichnet so recht diesen gewandten Stilisten. Gegenüber dieser frappanten Gleichheit im Eingangsprotokoll verschlägt es nichts, daß der an Formular und Vorurkunde und überhaupt an den Rechtsinhalt gebundene eigentliche Context, wie so oft, für den Diktatvergleich weniger ergiebig ist. Die Anklänge fehlen nicht ganz, sind aber nicht so charakteristisch, weil sie sich nicht vom üblichen Formelschatz der Diplome abheben. *Comperiat ergo ... agnitio* als Kernworte der Promulgatio, an gelegentliche ostfränkische Dictamina erinnernd (DDA. 58. 85. 87. 91. 121), waren in den Zwentibolddiplomen nicht üblich, doch fand sich immerhin *comperiat* in DZ. 4 und das Übergangswort *ergo* in DDZ. 18. (20: *igitur*) 26. Die Wiederkehr von Wendungen wie *nostram deprecati sunt celsitudinem* (vgl. DDZ. [13.] 27), *quorum ... libenter adquiescentes petitioni* (vgl. in etwa DDZ. 13. 18. 27), *sanccientes* (vgl. *sanccimus* in DDZ. 20. 26. 27) besagt auch nicht viel, eher schon der Beurkundungsbefehl *hos nostrae mansuetudinis apices fieri rogavimus*, der in DDZ. 20. 26. 27 sehr ähnlich lautete, und das aus DZ. 26 bekannte *finetenus*. Auch die Corroboratio — *Et ut haec auctoritas nostra firma et stabilis in aeternum persistat, manu propria subtus eam firmavimus et sigilli nostri impressione iussimus adnotari* — hat bis auf das seltene *adnotari* nichts Auffälliges, stimmt aber in der Wortwahl gut zu DDZ. 18. 26. 27. Ähnlich zu bewerten ist *serenissimi* in der Signumzeile (vgl. DZ. 13), aber auch *archiepiscopi archiquecancellarii* in der Rekognition, weil gerade dies die Formel in den letzten Präzepten des Trierer Diktators gewesen war (DDZ. 20. 26), ebenso wie das Datierungsschema, in welchem allerdings das Epitheton variabel blieb (vgl. DDZ. 20. 26. [27]): *Data ... anno dominicae incarnationis ... indictione ... anno vero domni ... excellentissimi* (DZ. 20: *püssimi*, DZ. 26: *gloriosi*) *regis ...*

Damit ist ein erster Brückenschlag gewonnen: der im Dienste Ratbods stehende Notar, als dessen letztes Dokument wir Zwentibolds D. 27 vom 23. Januar 899 kennen, hat vierzehn Monate später für seinen Herrn auch DLK. 2 ausgefertigt. Verrät sich seine Diktatindividualität noch in weiteren Diplomen Ludwigs? Das nächste Stück, D. 7 für Toul vom 31. Oktober 900, ist zwar vom gleichen Notar Alberich beglaubigt, zeigt jedoch keinen so offenkundigen stilistischen Befund, und Ähnliches